

Meersburg

■ Gemeinderat Meersburg

Vorsitzender Bürgermeister Rudolf Landwehr,
Rathaus, Marktplatz 1
CDU-Fraktionsvorsitzender Werner Endres,
Uferpromenade 107
FWV-Fraktionsvorsitzender Michael Benz, Höllgasse 4
SPD-Fraktionsvorsitzende Katja Achtermann, Rieslingweg 6
UMBO-Fraktionsvorsitzender Michael Gilowsky,
Marktplatz 11
ML-Günter Hanser, Torenstr. 13

■ Ortschaftsrat Baitenhausen-Schiggendorf

Ortsvorsteher Willibald Meyer, Schiggendorf, Ortsstr. 4

■ Sprechstunden

der Stadtverwaltung Meersburg

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Der Ortschaftsverwaltung Baitenhausen

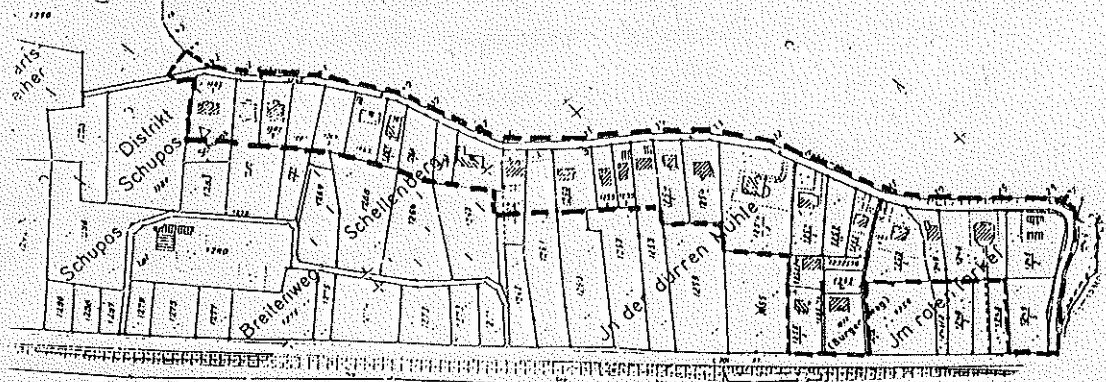
Donnerstag 19.30 - 20.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wirkkrafttreten des Bebauungsplanes "Gehauweg"

Der vom Gemeinderat der Stadt Meersburg in öffentlicher Sitzung am 21.02.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Gehauweg" wurde vom Landratsamt Bodenseekreis aufgrund von § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Planbereich:



Maßgebend ist der Lageplan und Textteil in der Fassung vom 21.02.1995.

Der Bebauungsplan "Gehauweg" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Stadtbauamt Meersburg, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung

B O D E N

von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

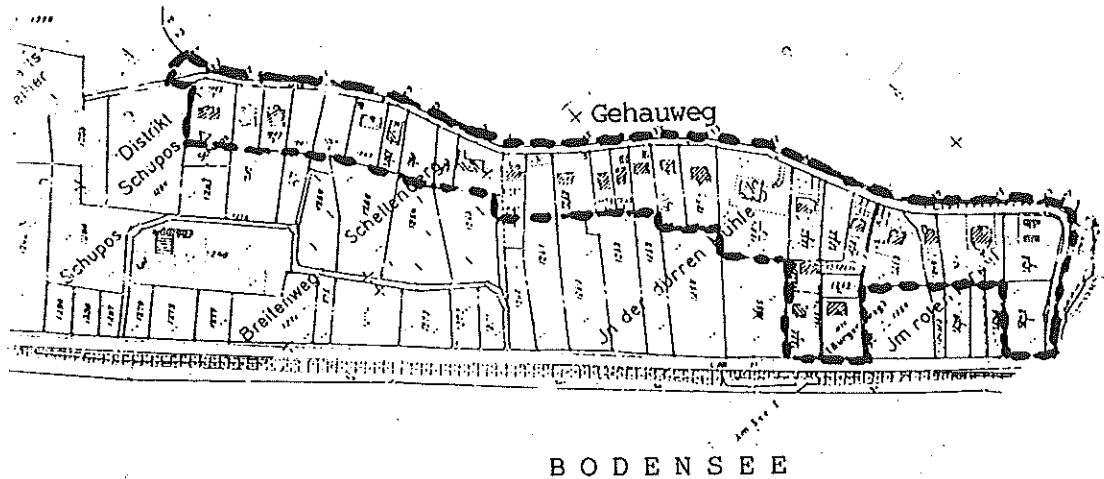
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Meersburg, den 01.06.1995
Landwehr, Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes "Gehauweg"

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 05. Dezember 1995 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gehauweg" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Planbereich:



Die Änderung wird erforderlich, da sich bei laufenden Bauvorhaben gezeigt hat, daß zur Sicherstellung der Planungsintention im Bebauungsplan doch eine maximal zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden sollte.

Des weiteren wird gemäß den Regelungen der neuen Landesbauordnung ergänzend zum bisherigen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes die Anzahl der Stellplätze geregelt.

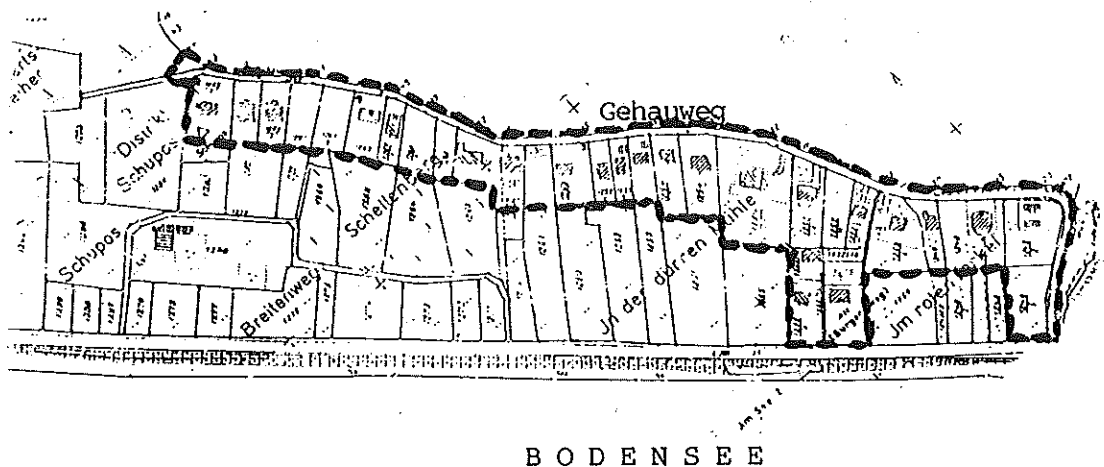
Meersburg, den 21. Dezember 1995
Landwehr, Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes "Gehauweg"

- Bekanntgabe der vorgezogenen Bürgerbeteiligung

In der öffentlichen Sitzung am 05. Dezember 1995 hat der Gemeinderat die Entwurfsplanung gebilligt und beschlossen, eine vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Planbereich:



Die Änderung der textlichen Festsetzungen liegt mit Begründung beim Stadtbauamt Meersburg in der Zeit vom

Montag, den 08. Januar bis einschließlich Montag, den 22. Januar 1996

während den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr zur Einsicht der Bevölkerung aus. Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt vorgebracht werden.

Meersburg, den 21. Dezember 1995